

# EDITORIAL

## Liebe Leserin, lieber Leser!

In der Praxis besteht noch immer keine einheitliche Linie, wie auf die Fälle häuslicher Gewalt zu reagieren ist, wenn das Kind dadurch zum Opfer wird, dass es die Gewalt zwischen seinen Eltern miterlebt (hat).

Einigkeit besteht lediglich dahin, dass die Justiz im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes sehr zügig Eilentscheidungen, insbesondere in der Form von Wohnungszuweisung bzw. Kontakt- und/oder Näherungsverboten zum Nachteil des gewalttätigen Elternteils erlässt. Welche Maßnahmen erlassen die Familiengerichte jedoch zum Schutz der betroffenen Kinder? Die insoweit bestehenden Unsicherheiten lassen sich vor allen Dingen auf zwei Ebenen verdeutlichen: Zum einen auf der Ebene der Kindeswohlprüfung und zum anderen auf derjenigen der maßgeblichen Rechtsgrundlagen.

Im Rahmen der Kindeswohlprüfung fehlt es oft noch an dem Problembewusstsein für die erheblichen Folgen, die bei den betroffenen Kindern durch die (in der Praxis häufige) eigene Beobachtung massiver Gewalttätigkeiten entstehen. Insbesondere besteht die Gefahr von traumatischen Auswirkungen derartiger Erlebnisse auf die Psyche des Kindes. Psychologen berichten unter Berufung auf entsprechende Forschungsergebnisse von einer hohen eigenen Gewalttätigkeit der betroffenen Kinder, wenn sie älter werden, sowie von einer Vielzahl von Verhaltensstörungen. Bei Kenntnis dieser tiefgreifenden Problematik ist aus Sicht der Jugendhilfe – bereits auf Grund einer polizeilichen Mitteilung über einen Fall häuslicher Gewalt und ein im Haushalt lebendes Kind – die aktive Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII (Abschätzung des Gefährdungsrisikos) geboten. Aus Sicht des Familiengerichts sind Überlegungen zur amtswegigen Prüfung kindesschutzrechtlicher Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die Regelung des Umgangs des Kindes mit dem gewalttätigen Elternteil, unausweichlich. Die Einleitung eines gerichtlichen Gewaltschutzverfahrens durch einen Elternteil wird bei hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkten regelmäßig Anlass geben, in Ausübung des staatlichen Wächteramtes von Amts wegen ein gerichtliches Verfahren einzuleiten. In diesem Rahmen wird vom Familiengericht sehr sorgfältig zu prüfen sein, ob und unter welchen Voraussetzungen ein (begleiteter) Umgang dem Wohl des Kindes am besten entspricht oder ob – wie es in der Fachliteratur ebenfalls angeraten wird – ein Umgangsausschluss für kurze Zeit deswegen geboten sein könnte, weil dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist. Jedenfalls vermag in Fällen massiver häuslicher Gewalt alleine die Anordnung eines begleiteten Umgangs nicht per se alle kindeswohlrelevanten Bedenken beiseite zu schieben. Es ist sicher auch die Aufgabe der Jugendhilfe, die Justiz auf diese Problematik hinzuweisen. Mit Blick auf das Fehlen „wirklicher“ Autonomie des erwachsenen Gewaltopfers bestehen auch nur sehr begrenzte Möglichkeiten für einvernehmliche Lösungen im Rahmen des Gerichtsverfahrens.

Bei der Suche nach der maßgeblichen Rechtsgrundlage für die Regelung des Umgangs des gewalttätigen Elternteils mit dem Kind verirrt sich manches Familiengericht im Bermudadreieck der gesetzlichen Regelungen des Gewaltschutzgesetzes sowie des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgangsrecht bzw. zum zivilrechtlichen Kindeschutz. Zu Recht hat der Gesetzgeber sich im Gewaltschutzgesetz für einen grundsätzlichen Vorrang des Kindschaftsrechts und damit des Verfahrens in Kindschaftssachen entschieden. In Verbindung mit den maßgeblichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuch haben die Familiengerichte hier alle Möglichkeiten zum Erlass eiliger, kindeswohlorientierter Entscheidungen in einem gerichtlichen Verfahren, welches der Subjektstellung des Kindes in der gebotenen Weise Rechnung trägt und durch die Verpflichtung zur Einholung der Fachkunde des Jugendamtes die Hoffnung auf eine dem Kind gerecht werdende gerichtliche Entscheidung schürt. Der vorhandene gesetzliche Rahmen gibt den Familiengerichten jedenfalls hinreichende Möglichkeiten, angemessen auf die Fälle häuslicher Gewalt, die regelmäßig auch eine Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge wegen der fehlenden Kommunikations- und Kooperationsbasis zwischen den Eltern zur Folge haben kann, zu reagieren.



Ihr *Stefan Heilmann*

Stefan Heilmann



<b>Aktuelle Notizen</b> .....	<b>189</b>
<b>Aufsätze · Beiträge · Berichte</b>	
<i>Jörg M. Fegert</i> <b>Endgültiges Aus für das Parental Alienation Syndrome (PAS) im amerikanischen Klassifikationssystem DSM-5</b> .....	<b>190</b>
<i>Peter-Christian Kunkel</i> <b>Rechtsfragen in der Schulsozialarbeit</b> .....	<b>192</b>
<i>Reinhard Joachim Wabnitz</i> <b>Der 14. Kinder- und Jugendbericht – Teil 3: Verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Herausforderungen im Kinder- und Jugendhilferecht</b>	<b>199</b>
<i>Ludwig Salgo/Barbara Veit/Gisela Zenz</i> <b>Reformbedarf im Bereich der Dauerpflege</b> .....	<b>204</b>
<b>Rechtsprechung</b>	
<b>Zur Berücksichtigungsfähigkeit einer zusätzlichen Altersversorgung und einer Zusatzkrankenversicherung im Rahmen des Mindestunterhalts</b> BGH, Beschl. v. 30.01.2013 – XII ZR 158/10 .....	<b>205</b>
<b>Anerkennung einer Auslandsadoption</b> OLG Karlsruhe, Beschl. v. 06.12.2012 – 2 UF 190/12 .....	<b>207</b>
<b>Zur Nichtigkeit einer nach den Bestimmungen des AdWirkG ergangenen familiengerichtlichen Anerkennungsentscheidung</b> KG Berlin, Beschl. v. 11.12.2012 – 1 W 404/12 .....	<b>211</b>
<b>Vergütung des Berufsergänzungspflegers für die Vertretung des minderjährigen unbegleiteten Kindes im ausländer- und asylrechtlichen Verfahren</b> OLG Frankfurt, Beschl. v. 10.01.2013 – 5 WF 215/11 .....	<b>212</b>
<b>Verlängerung der familiengerichtlichen Genehmigung einer Unterbringung</b> OLG Bremen, Beschl. v. 14.01.2013 – 5 UF 1/13 .....	<b>215</b>
<b>Sperrwirkung des § 1600 Abs. 2 BGB</b> OLG Bremen, Beschl. v. 22.01.2013 – 5 UF 2/12 .....	<b>216</b>
<b>Umgangsregelung ohne Übernachtung</b> OLG Saarbrücken, Beschl. v. 23.01.2013 – 6 UF 20/13 .....	<b>218</b>
<b>Verbandsinformationen</b> .....	<b>220</b>
<b>Rezension</b> .....	<b>223</b>
<b>Termine/Vorschau</b> .....	<b>224</b>
<b>Impressum</b> .....	<b>191</b>

**ZKJ – Zeitschrift für  
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe  
herausgegeben in Verbindung mit der  
Bundeskonferenz für Erziehungs-  
beratung e.V.**

*Grundrichtung:* Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerich-  
tete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und  
Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und An-  
wendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfe-  
rechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich  
durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumenta-  
tion der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

**Mitherausgeber**

Dr. Stefan Heilmann  
Prof. Siegfried Willutzki  
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.  
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

**Kooperationspartner**

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation  
e.V. BAFM, Berlin  
BAG – Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbei-  
standtschaft/Interessenvertretung für Kinder und Ju-  
gendliche e.V., Berlin

**Schriftleiter**

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Albstraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,  
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de  
Dr. Stefan Heilmann  
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.  
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

**Bearbeiter des Rechtsprechungsteils**

Zivilrechtlicher Teil  
Yvonne Gottschalk, Richterin am OLG Frankfurt a.M.  
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de  
Öffentlich-rechtlicher Teil  
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,  
Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin a. D.  
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

**Herausgeberbeirat**

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R.,  
Pullach  
Hartmut Gerstein, Lehrbeauftragter, Fachhochschule  
Koblenz  
Ulrich Gerth, Dipl.-Psych., Erziehungsberatung  
Caritasverband, Mainz  
Vors. Richter am VG Christian Grube, Hamburg  
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-  
schaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin,  
Prof. Dr. Ulrike Lehmkuhl, Psychiatrie, Psychosomatik  
und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters, Univer-  
sitätsmedizin Berlin, Charité, Campus Virchow-Klinikum  
Dres. Gisela und Hans-Georg Mähler, Rechtsanwälte,  
München  
Klaus Menne, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung  
e.V., Fürth  
Thomas Mörsberger, Stuttgart  
Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin an der Fach-  
hochschule Köln  
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.  
Prof. em. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt/M.  
Dr. Joseph Salzgeber, Gesellschaft für Wissenschaftliche Ge-  
richtspsychologie GWG, München  
Dr. Manuela Stötzel, Referentin im BMFSFJ  
Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin  
Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberatung, Neuwied

**www.zkj-online.de** 

**Ihr Zugang zum Archiv**

Benutzername

Passwort